

1. RADIO ACHALM nimmt im Rahmen der nach dem Landes-Medien-Gesetz Baden-Württemberg nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen Aufträge für Wirtschafts-

werbung im Hörfunk entgegen.

Die Werbespots werden unter den gleichen technischen Bedingungen ausgestrahlt wie das Programm von RADIO ACHALM.

Für alle Aufträge gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen der RADIO ACHALM GmbH. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die diesen widersprechen, können gegenüber RADIO ACHALM nicht geltend gemacht werden, auch dann nicht, wenn der Auftraggeber sich Gegenbestätigungen vorbehalten hat.

Ein Vertrag zur Ausstrahlung kommt erst dann zustande, wenn RADIO ACHALM den erteilten Sendeauftrag schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.

RADIO ACHALM behält sich vor, Aufträge abzulehnen oder nachträglich vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich herausstellt, daß RADIO ACHALM durch Ausstrahlung dieser Werbesendungen gegen gesetzliche Verbote oder bestehende vertragliche Regelungen verstoßen könnte. In solchen Fällen hat der Auftraggeber nur Anspruch auf Rückzahlung des Grundpreises (vgl....). Die Geltendmachung weiterer Ansprüche ist ausgeschlossen. Die Gründe der Ablehnung werden dem Auftraggeber auf Verlangen mitgeteilt.

Auch bei häufiger Wiederholung der gleichen Texte innerhalb kurzer Zeit kann die Ausstrahlung abgelehnt werden. Formulierungen die die Werbesendung mit der RADIO ACHALM GmbH zu indentifizieren versuchen, sind nicht gestattet. Auch eine Gestaltung, die den Eindruck erwecken soll, als indentifiziere sich RADIO ACHALM mit der Werbeausstrahlung, kann nicht gestattet werden. RADIO ACHALM behält sich vor, die Höchstdauer von Durchsagen zu begrenzen. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Tonträgern endet für die

RADIO ACHALM GmbH 3 Monate nach der letzten Ausstrahlung, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Tonbänder, die nicht Eigentum der Rundfunkwerbung RADIO ACHALM GmbH sind, lagern auf Gefahr des Eigentümers. Eine Haftung wird auch bei Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vereinbarten Sendezeiten werden nach Möglichkeit ein-

gehalten, doch kann eine Gewähr für die Sendung an bestimmten Tagen, zu einem bestimmten Zeitpunkt und in

bestimmter Reihenfolge nicht gegeben werden. Konkurrenzausschluß kann grundsätzlich nicht gewährt werden. Die RADIO ACHALM GmbH ist bestrebt, nach Möglichkeit verwandte Produkte durch mehrere andere Werbeeinschaltungen möglichst weit auseinanderzurücken.

Muß eine Werbesendung aus programmtechnischen Gründen ausfallen, oder fällt sie infolge einer technischen Störung aus, so wird sie nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Auftraggebers, es sei denn, daß es sich um eine unerhebliche Verschiebung handelt. Als unerheblich gilt insbesondere die Verschiebung innerhalb einer Sendezeit am gleichen Tage.

2. Aufträge von Werbungsmittlern werden nur für namentlich bezeichnete Werbungstreibende angenommen, von denen dem Werbungsmittler nachweislich ein entsprechender Auftrag für namentlich bezeichnete Produkte erteilt ist. Eine Werbung für mehr als einen Werbungstreibenden oder mehrere Erzeugnisse bzw. Leistungen innerhalb eines Werbespots (= Verbundwerbung) bedarf in jedem Einzelfall der schriftlichen Einwilligung durch die RADIO ACHALM GmbH. Bei zugelassener Verbundwerbung werden in der Regel keine Aufschläge erhoben.

Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für Inhalt und rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Manuskripte und Tonträger. Der Auftraggeber stellt RADIO ACHALM GmbH von allen Ansprüchen frei, die in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden sollten.

Es wird vorausgesetzt, daß der Auftraggeber sämtliche zur Verwertung im Rundfunk erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte, die auf den von ihm überlassenen Sendeunterlagen (Tonträger) ruhen, abgelöst hat, ausgenommen Senderechte für GEMA-Repertoire. Der Auftraggeber stellt die RADIO ACHALM GmbH von allen Ansprüchen frei, die in diesem Zusammenhang eventuell geltend gemacht werden können. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die für die Abrechnung der GEMA notwendigen Angaben über Komponist, Titel und Länge der verwendeten Musik der RADIO ACHALM GmbH auf den Einschaltplänen jeweils mitzuteilen. Sofern die verwendete Musik von Industrie-Schallplatten stammt, sind in jedem Fall auch die Plattenmarke und Bestellnummer gesondert anzugeben. Der Auftraggeber stellt die RADIO ACHALM GmbH von allen aus der Unterlassung dieser Verpflichtung etwa entstehenden Regreßansprüchen frei.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Unterlagen für die jeweilige Sendung der RADIO ACHALM GmbH spätestens bis zu dem in der Preisliste bestimmten oder besonders vereinbarten Annahmetermin frei Haus einzureichen. Werden die Sendeunterlagen nicht rechtzeitig geliefert, oder sind sie nicht einwandfrei, und kann aus diesen Gründen die Sendung nicht ausgestrahlt werden, so behält sich die RADIO ACHALM GmbH vor, andere brauchbare Unterlagen zu verwenden. Sollten keine sendefähigen Unterlagen vorliegen, wird die vereinbarte Sendezeit in Rechnung gestellt.

Gegen die RADIO ACHALM GmbH können wegen der Ausstrahlung eines falschen Spots keine Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Spot vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten versehentlich zugesandt wurde oder falsch beschriftet war. Bei fernmündlichen oder fernschriftlich erteilten Aufträgen oder Einschaltänderungen trägt der Auftraggeber das Risiko für Übermittlungsfehler.

Werbesendungen dürfen in anderen Werbemitteln nur angekündigt werden, wenn ausdrücklich gesagt wird, daß die Werbung im Werberundfunk erfolgt.

Werden der RADIO ACHALM GmbH Aufträge für Werbesendungen von Werbeagenturen oder Werbungsmittlern erteilt, erhalten diese, sofern sie ihre Auftraggeber werblich beraten und entsprechende Dienstleistungen der Rundfunkwerbung RADIO ACHALM GmbH nachweisen können – soweit branchenüblich – eine Agenturvergütung in Höhe von 15% der um etwa gewährte Mengenrabatte gekürzten Brutto-Einschaltpreise (ausschließlich Umsatzsteuer).

3. Die Einschaltungen werden monatlich im voraus berechnet. Die Rechnungen sind spätestens 3 Tage vor der ersten Ausstrahlung zur Zahlung fällig. Bei kurzfristiger Buchung ist die Zahlung bei Auftragsbestätigung fällig.

Bei Eingang der Zahlung bis zum Ende des Monats vor der Sendung ist ein Skontoabzug von 2% zulässig. Im übrigen wird Skonto nur gewährt, wenn alle vorausgehenden Rechnungen bezahlt sind.

Preisgrundlage ist die zur Zeit gültige Preisliste.

Der Auftraggeber kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht vor der ersten Ausstrahlung an den Auftragnehmer leistet.

Bei Zahlungsverzug ist die RADIO ACHALM GmbH berechtigt, die Ausführung des Auftrages zu unterlassen, ohne daß daraus ein Ersatzanspruch des Auftraggebers abgeleitet werden kann. Der Auftraggeber haftet der RADIO ACHALM GmbH für den entstandenen Schaden, wenn die freiwerdende Werbezeit nicht anderweitig verkauft werden kann.

Die Sendeunterlagen (Einschaltpläne, Texte und/oder Tonbänder mit 38 cm/sec. Bandgeschwindigkeit) sind vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und müssen mindestens 2 Stunden vor der ersten Sendung der RADIO ACHALM GmbH vorliegen.

Die Gestaltungskosten für Werbeeinschaltungen werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

Im Einschaltpreis nicht enthalten sind die Kosten für Textgestaltung, funktechnische Bearbeitung der Sendeunterlagen (Aufnahme), Gestellung von Sprechern sowie die Durchführung von Sonderwünschen für die Ausgestaltung der Sendung.

Musik, Gesang, Geräuschkulisse usw. werden, soweit sie Bestandteil der Werbesendung sind, in die Ausstrahlungszeit mit eingerechnet.

Erfüllungsort und Gerichtsstand in Reutlingen.

